



LAND BRANDENBURG

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

An die
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs-
ämter des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Verbraucherschutz (LAVG)
- Landeslabor Berlin-Brandenburg

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearbeiter/in: Gerd Köhler
Gesch.-Z.: MDJ-V32-0430/72+88#18255/2020
Telefon: +49 331 866-5316
Fax: +49 331 866-5309
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
Gerd.Koehler@MSGIV.Brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 27. Oktober 2020

Verwaltungsvorschrift - Erlass zur Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten o.g. Verwaltungsvorschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Nickisch
Landestierarzt



Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 27. Oktober 2020

Die Entschädigungsregelungen für die Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten im Zusammenhang mit angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen sind im § 6 Absätze 7 bis 9 und im § 39a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) geregelt.

§ 6 Absatz 7 TierGesG stellt eine Entschädigungsregelung für den Fall dar, dass Personen durch Absperrungen Einschränkungen der Nutzung ihres Grundstücks hinnehmen müssen.

§ 6 Absatz 8 TierGesG stellt eine Entschädigungsregelung für den Fall dar, dass die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen beschränkt oder verboten wird.

§ 6 Absatz 9 TierGesG stellt eine Entschädigungsregelung für den Fall dar, dass einem Jagdausübungsberechtigten durch angeordnete Maßnahmen ein erhöhter Aufwand entsteht oder dessen Jagdausübung verboten oder beschränkt wird.

§ 39a TierGesG beinhaltet in Absatz 1 eine Entschädigungsregelung auch für die Fälle, in denen der Berechtigte nicht schon nach § 6 Absatz 7, 8 oder 9 TierGesG einen Ersatz zu erlangen vermag. § 39a Absatz 3 TierGesG wiederum sieht vor, dass die Länder über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen hinausgehende Entschädigungsregelungen vorsehen können.

Grundsätzlich können die aufgeführten Entschädigungsregelungen auch bei wirtschaftlichen Schäden landwirtschaftlicher Flächeneigentümer/-nutzer angewendet werden. Dem Bereich der Landwirtschaft unterfallen auch die Flächen der teichwirtschaftlichen und fischereilichen Nutzung.

Insgesamt handelt es sich dabei um Entschädigungsregelungen für die Inanspruchnahme als Nichtstörer. Für die weitere Ausgestaltung verweist das Bundesrecht auf die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen zur Entschädigung von Nichtstörern, die in Brandenburg in §§ 38, 39 in Verbindung mit § 18 Ordnungsbehördengesetz niedergelegt sind. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Entschädigungen regelt § 44 Ordnungsbehördengesetz.

Bei einem ASP-Ausbruch wird es durch die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte (im Folgenden: „Kreise“) zu Anordnungen kommen, die zu Beschränkungen des Eigentums und anderen Einschränkungen ggf. über einen länger andauernden Zeitraum führen können und im Einzelfall durch eine Entschädigung durch die anordnende Behörde zu erstatten wären.

In Brandenburg ist für die angesprochenen Entschädigungszahlungen nach dem TierGesG das Ordnungsbehördengesetz des Landes einschlägig. Zu entschädigen sind entstandener Aufwand und Schaden auf Antrag des Nichtstörers. Anspruchsgegner sind die anordnenden Kreise. Der Umfang einer finanziellen Beteiligung des Landes an den entstehenden Kosten ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Kreises zu klären.

Vorbehaltlich bundeseinheitlicher Verfahren der Entschädigung ist bei der Abwicklung von eingangs genannten Entschädigungsleistungen nach dem TierGesG grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

1. Anspruchsberechtigte

- Eigentümer und Besitzer (einschließlich Pächter) landwirtschaftlicher, darunter auch teichwirtschaftlich und fischereilich genutzter Flächen der betreffenden Restriktionszonen, mit Ausnahme des Landes Brandenburg und der jeweiligen Kreise und seiner/ ihrer Betriebe oder Behörden.
- Waldeigentümer und Waldbesitzer (einschließlich Pächter) der betreffenden Restriktionszonen mit Ausnahme des Landes Brandenburg und der jeweiligen Kreise und seiner/ ihrer Betriebe oder Behörden.
- Jagdbezirksinhaber und/oder Jagdausübungsberechtigte in den entsprechenden Restriktionszonen.
- Nutzungsberechtigte (Selbstwerber) von forstwirtschaftlich genutzten Flächen können im eigenen Ermessen der Kreise nach Maßgabe des Haushaltsrechts und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschädigt werden.

2. Ermittlung der Schäden, Sachverständigenwesen, Umfang der Erstattung

Aufgrund der Vielseitigkeit möglicher Auswirkungen einer Restriktionszonenausweisung ist ein Gutachten des entstandenen Schadens durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unumgänglich. Dieses Gutachten wird vom Anspruchsberechtigten bei einem Sachverständigen beauftragt, der in den nachfolgenden Listen aufgeführt ist.

Link zur Liste der anerkannten Landwirtschaftssachverständigen:

<https://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=235359>

Link zur Liste der anerkannten Fischersachverständigen:

<https://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=237127>

Link zur Liste der anerkannten Forstsachverständigen:

<https://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=237097>

Link zur Liste der anerkannten Sachverständigen für das Jagdwesen:

<https://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=237097>

Die Kosten des Gutachtens sind Bestandteil des Antrages auf Entschädigung.

Um eine sachgerechte und gleichmäßige ökonomische Bewertung von Schäden durch Beschränkungen oder Verbote der Flächennutzung zu gewährleisten, sind die landesspezifischen Richtwerte zu berücksichtigen.

Diese sind abrufbar unter https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Richtwerte_Aufwuchsschaeden_BB_2019.pdf.

Entschädigungsanträge von Nutzungsberechtigten (Selbstwerber) von forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Anträge auf angemessenen Ausgleich nach Maßgabe des Haushaltsrechts und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zu bescheiden. Dabei sollten unnötig aufgewandte fixe Kosten und Mehraufwendungen berücksichtigt werden.

3. Antragsverfahren

Die Entschädigungen sind einzelfallbezogen auf Antrag zu leisten. Antragsunterlagen inkl. Gutachten werden beim jeweiligen Kreis eingereicht, der die tierseuchenrechtliche Verfügung erlassen hat.

Der Antrag wird von einer im Kreis benannten Stelle entgegengenommen.

Die Entschädigungshöhe wird durch den Sachverständigen nach dem aktuellen Marktwert bewertet.

Die Antragsüberprüfung und Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt auf der Grundlage des erstellten Gutachtens durch eine im Kreis benannte Stelle.

4. Beratungsangebote

Landwirte bzw. Anspruchsberechtigte der Fischerei- und Teichwirtschaft wenden sich an die unteren Landwirtschaftsbehörden der jeweiligen Kreise. Jagdausübungsberechtigte richten ihre Anfragen an die unteren Jagdbehörden der jeweiligen Kreise. Rat und Anleitung gemäß § 28 des Waldgesetzes Brandenburg (allgemeine Hinweise zu möglichen Entschädigungstatbeständen und Zuständigkeiten) erhalten die Anspruchsberechtigten mit Waldeigentum über die für den jeweiligen Kreis zuständige Oberförsterei der unteren Forstbehörde.

Link zu den Oberförstereien in Brandenburg:

<https://forst.brandenburg.de/ffb/de/struktur/oberfoerstereien-behoerde/>

5. Entschädigung Jagdaufwand

Entschädigungen für verstärkte Bejagung und verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen in der Präventionsphase und außerhalb des ASP-Seuchengebietes sind durch die Erlegungsprämie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) für Schwarzwild zur Reduzierung der Schwarzwildbestände bzw. durch die Aufwandsentschädigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) für das Auffinden und die Beprobung von Fallwild als angemessener Ersatz für den Aufwand der Jagdausübungsberechtigten abgegolten.

Entschädigungen für verstärkte Bejagung sind durch die Erlegungsprämie des MLUK und für die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen innerhalb von ASP-Restriktionsgebieten durch entsprechende Aufwandsentschädigungen des MSGIV abgegolten.

6. Aufhebung

Der Erlass zur „Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten“ 16. September 2020 wird aufgehoben.

Im Auftrag


Dr. Nickisch
Landestierarzt